

Entsprechenserklärung

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft verpflichtet, jährlich darzulegen, inwiefern den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“, veröffentlicht durch das Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers, entsprochen wurde und wird oder von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und aus welchem Grund. Die Erklärung ist dabei den Aktionären auf Dauer zugänglich zu machen. Die vorliegende Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG gibt über die gesetzlichen Anforderungen hinaus ebenfalls an, welchen Kodex-Anregungen nicht entsprochen wurde bzw. wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 bekannt gemachten Empfehlungen in der derzeit gültigen Fassung vom 26. Mai 2010 mit nachfolgenden Abweichungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2010 entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird:

Empfehlungen:

Directors & Officers (D&O) Versicherung (Ziffer 3.8 DCGK)

Die OVB Holding AG hat in der für den Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O Versicherung bisher keinen Selbstbehalt vorgesehen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat bringt ein Selbstbehalt keine nennenswerten Vorteile für die Pflichterfüllung des Aufsichtsrats mit sich.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands (Ziffer 4.1.5 DCGK)

Der Vorstand der OVB Holding AG ist daran interessiert, Frauen zu fördern und hat dies in der Vergangenheit bereits getan. In den Führungshierarchien der verschiedenen Konzerngesellschaften sowohl im Inland als auch im Ausland sind Frauen vertreten. Dennoch ist die OVB Holding AG der Auffassung, dass der Aspekt der Vielfalt (Diversity), der die Berücksichtigung von Frauen einschließt, kein ausschlaggebendes Kriterium für die Besetzung von Führungspositionen ist. Im Interesse des Unternehmens kommt es vielmehr vorrangig auf Führungs- und Managementfähigkeiten sowie

die Fachkompetenz in den jeweiligen Geschäfts- und Verantwortungsbereichen an. Vor diesem Hintergrund erklärt die OVB Holding AG eine Abweichung von Ziffer 4.1.5 DCGK.

Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 5.1.2 Satz 2 DCGK)

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG entspricht insofern nicht der Empfehlung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung des Vorstands anzustreben, als er sich bei der Besetzung des Vorstands – wie auch in der Vergangenheit – im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausschließlich von der Qualifikation der Personen leiten lässt und dem Geschlecht in diesem Zusammenhang keine vorrangige Entscheidungsrelevanz zuweist.

Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK)

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen.

Die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance-Bericht veröffentlicht werden.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird grundsätzlich der Gesichtspunkt Vielfalt (Diversity) berücksichtigt. Dem Aufsichtsrat gehörte bis zum Sommer 2010 ein weibliches Mitglied an. Nach dessen Ausscheiden wurde der Aufsichtsrat mit Blick auf die europäische Ausrichtung der OVB unter anderem durch ein Mitglied mit internationalem Profil ergänzt.

Im Interesse des Unternehmens wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, aber nicht vom Geschlecht der vorzuschlagenden Kandidaten leiten lassen, was im Ergebnis zu einer Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK führt.

Angemessene Unterstützung der Aufsichtsratsmitglieder bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 DCGK)

Eine neue Empfehlung sieht vor, dass Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung der für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden sollen. Da derzeit noch unklar ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann, wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 DCGK erklärt.

Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 DCGK)

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt nicht die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen. Die wahrgenommenen Tätigkeiten werden durch die vorgesehene Vergütung angemessen abgegolten.

Anregungen:

Stimmrechtsvertreter (Ziffer 2.3.3 DCGK)

Der vom Vorstand bestellte Stimmrechtsvertreter ist nur bis einschließlich einen Tag vor der Hauptversammlung, nicht jedoch während dieser erreichbar.

Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.4 DCGK)

Die vom Regierungskodex angeregte Verfolgung der Haupt-

versammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ist nicht vorgesehen. Es wird jedoch im Anschluss an die Hauptversammlung die Aufzeichnung, die Präsentation sowie die schriftliche Fassung der Rede des Vorstandsvorsitzenden im Internet zur Verfügung gestellt.

Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2 DCGK)

Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat Herr Dr. Frank Grund inne, der Mitglied des Vorstands eines der Hauptaktionäre der OVB Holding AG ist.

Gründung weiterer Ausschüsse (Ziffer 5.3.4 DCGK)

Neben den dem Prüfungsausschuss sowie dem 2010 neu gebildeten Nominierungs- und Vergütungsausschuss zugewiesenen Aufgaben hat der Aufsichtsrat keine weiteren Sachthemen zur Behandlung in Ausschüsse verwiesen. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats sieht das Gremium keine Notwendigkeit zur Gründung weiterer Ausschüsse, sondern behandelt diese Themen in den regelmäßigen Sitzungen des Aufsichtsratsplenums.

Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 DCGK)

Die erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält neben einer Beteiligung am Jahresüberschuss derzeit keine langfristigen Komponenten.

Köln, den 25. März 2011

Für den Vorstand



Wilfried Kempchen



Oskar Heitz



Mario Freis

Für den Aufsichtsrat



Michael Johnigk